Nachtrag: Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 80 im Bereich "Zwischen Ellermühle und Flugplatzstraße"

- I. Fortschreibungsbeschluss
- II. Grundsatzbeschluss
- III. Form der Beteiligung der Öffentlichkeit

Gremium:	Bausenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	N 9.1	Zuständigkeit:	Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Sitzungsdatum:	07.04.2022	Stadt Landshut, den	29.03.2022
Sitzungsnummer:	33	Ersteller:	Rottenwallner, Thomas

Vormerkung:

Die beabsichtigte Erstellung eines vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10-7 "Zwischen Ellermühle und Flugplatzstaße" kann nicht gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, da er an dieser Stelle im Wesentlichen nur die Darstellung einer Acker- und Grünlandfläche enthält. Aus diesem Grund ist der Flächennutzungsplan vom 03.07.2006 durch Deckblatt Nr. 80 im Parallelverfahren fortzuschreiben (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes aufgrund des beabsichtigten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen weitere Änderungen erfolgen, und zwar die Darstellung von Flächen zur Erweiterung des Flugplatzes, der Flächen für Sport und Freizeit, der Flächen für Photovoltaikanlagen sowie eines von Westen nach Osten verlaufenden Grünkorridors.

1. Vorhaben

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wird im Zuge der Verlagerung des Standortes einer bisher an der Pulverturmstraße/Hagrainer Straße ansässigen Brauerei erforderlich. Die Verlagerung der Brauerei an einen neuen Standort soll erfolgen, weil am Altstandort aufgrund der Hanglage des Grundstücks und der unmittelbaren Nähe zur vorhandenen Wohnbebauung keine Erweiterungsmöglichkeit mehr besteht. Für das Vorhaben wird voraussichtlich eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich (§ 4 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 4. BImSchV i. V. m. Nr. 7.27 Anlage zur 4. BImSchV).

In diesem Zusammenhang werden die bereits vorhandenen Flächennutzungen (Flughafen, Speedwaystadion mit ADAC Trainingscenter, Solaranlagen und Großgastronomie) durch Erweiterungsflächen ergänzt, die eine langfristige Sicherung der dortigen Nutzung ermöglichen. Als schlüssige räumliche Abgrenzung dient hierzu im Norden und Osten der Klötzlmühlbach mit entsprechender begleitenden Grünfläche sowie im Süden die Bundesautobahn mit angrenzenden Flächen für solare Energiegewinnung. Im Westen schließen die bereits bestehenden Nutzungen des Flughafens an.

2. Darstellungen im rechtsgültigen Flächennutzungsplan und Landschaftsplan

Im Flächennutzungsplan sind am geplanten Standort im Wesentlichen Darstellungen zu Ackerund Grünlandflächen enthalten.

Der Klötzlmühlbach wird von einer abschirmenden und gliedernden Grünfläche begleitet.

In den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen wurden gemäß § 8 Abs. 4a BauGB das festgesetzte Überschwemmungsgebiet am *Klötzlmühlbach* (§ 76 Abs. 2 WHG) sowie das Hoch-

wasserrisikogebiet (§ 74 Abs. 2 WHG).

Der Flächennutzungsplan übernimmt aus dem Landschaftsplan die Darstellung der Acker- und Grünlandfläche, der gliedernden und abschirmenden Grünfläche am *Klötzlmühlbach* sowie die im nordöstlichen Teil gelegene Biotopvernetzungsachse (§ 11 Abs. 3 BNatSchG).

3. Planerforderlichkeit

Bauleitpläne sind aufzustellen bzw. zu ändern, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 Satz 1 1. Hs. BauGB). Dies ist hier der Fall, weil die Planung zur städtebaulichen Ordnung in Beziehung steht und die Bebaubarkeit wegen Darstellungen (im Wesentlichen Acker- und Grünlandflächen) nur im Wege der Änderung des Flächennutzungsplanes ermöglicht werden kann.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch (§ 1 Abs. 3 Satz 2 1. Hs. BauGB). Das Verfahren wird ergebnisoffen durchgeführt.

4. Grundsätzliche Möglichkeit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes

a) Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Anpassungsbedarf besteht insbesondere mit Blick auf Folgende Ziele:

aa) Landesentwicklungsprogramm (https://www.landesentwicklungbayern.de/fileadmin/user_upload/landesentwicklung/Dokumente/Instrumente/Landesentwicklungsprogramm/Landesentwicklungsprogramm_Bayern_-_Nichtamtliche_Lesefassung_-_Stand_2020/LEP_Stand_2020_Lesefassung_x.pdf)

• Ziel 3.2 LEP: Vorrang der Innenentwicklung

Ein Widerspruch zum Vorrang der Innenentwicklung ist nicht schon dann gegeben, wenn es im Stadtgebiet zwar andere als Standort in Betracht kommende, aber konkurrierenden Nutzungsansprüchen ausgesetzte Flächen gibt. Die Brauerei mit nicht unerheblichen Geruchs- und Lärmimmissionen lässt sich am vorgesehenen Standort wesentlich besser integrieren als beispielsweise in einem Gewerbegebiet, in dem neben einer Realschule, ein Hotel, verschiedene Einzelhandelsbetriebe und Bürogebäude entstanden sind bzw. entstehen.

• Ziel 3.3 LEP: Anbindegebot

Ein Verstoß gegen das Anbindegebot ist vorliegend nicht ersichtlich, weil der neue Standort in einem Gebiet mit mehreren ihrer Eigenart entsprechend angebundenen Nutzungen liegt (Flugplatz, einzelne Gewerbebetriebe, Speedwaystadion, Großgastronomie) und dementsprechend selbst angebunden werden kann. Es besteht insbesondere keine Vergleichbarkeit mit der Ausweisung eines Baugebiets in der freien Landschaft oder in einer irgendwie bereits zersiedelten Landschaft, die vor weiteren nachteiligen Veränderungen bewahrt werden soll. Die in der Umgebung vorhandenen Nutzungen sind zulässigerweise im Außenbereich entstanden (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB). Siedlungsformen dieser Art kommen an den Rändern größerer und mittlerer Städte vergleichsweise häufig vor. Die bereits vorhandene Erschließung ist grundsätzlich geeignet, die weitere bauliche Entwicklung zu tragen.

bb) Regionalplan

(https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/mam/service/raumordnung/regionalplanung/rpla_b8_210712.pdf)

• Ziel VIII 2.7 RP: Besonderer Schutz der Bachmuschel

Es ist nicht ersichtlich, dass der Brauereistandort sich auf die Lebensverhältnisse der Bach-

muschel im Klötzlmühlbach auswirken könnte.

• Ziel VIII, 1.4, T 62 a RP: Vorranggebiet für die Wasserversorgung Nr. 62a Siebensee

(Karte:

http://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/17a4c1429bc80651e325b22316dd7c1f225398/b8_karte_wasserwirtschaft_1903_2.pdf)

Es ist nicht von vorherein ersichtlich, dass die Bebauung mit den vorrangigen Funktionen und Nutzungen unvereinbar ist (vgl. Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayLplG). Die Vereinbarkeit ist im Bebauungsplanverfahren zu prüfen und ggf. durch entsprechende Festsetzungen sicherzustellen.

• Nicht oder nicht unmittelbar berührte Ziele

Nicht berührt werden das im weiteren Umfeld liegende landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 17, der regionale Grünzug Nr. 3 "Isartal westlich Landshut" und das FFH-Gebiet Naturwälder Isarauen.

Eine landesplanerische Beurteilung durch die Regierung von Niederbayern erfolgt erst nach Verfahrenseinleitung.

b) Planungsgrundsätze

Die städtebauliche Entwicklung soll gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Insofern wird auf das bereits zum Ziel der Landesentwicklung Gesagte Bezug genommen.

c) Ausnahmegenehmigung für das Bauen im Überschwemmungsgebiet

Gemäß § 78 Abs. 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich untersagt. Abweichend hiervon kann die zuständige Behörde nach § 78 Abs. 2 WHG unter den dort genannten Voraussetzungen ausnahmsweise zulassen. Vorliegend erscheint eine Ausnahmeerteilung durch die Stadt Landshut in ihrer Eigenschaft als untere Wasserrechtsbehörde nicht von vornherein ausgeschlossen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass im Überschwemmungsgebiet selbst keine baulichen Anlagen errichtet werden sollen.

d) Abwägungserhebliche Belange nach BauGB

Bodenschutzklausel

Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB). Die Notwendigkeit der Umwandlung soll im Verfahren begründet werden; den anzustellenden Ermittlungen liegen insbesondere die Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde (§ 1 Abs. 2 Satz 4 BauGB). Diesen Anforderungen ist im Bebauungsplanverfahren nachzukommen.

Hochwasser (Risikogebiet)

Fragen des Hochwasserschutzes sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1, Abs. 7 BauGB). Es ist nicht ersichtlich, dass mögliche Folgen von Extremhochwasser, wenn entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, nicht bewältigt werden könnten (§ 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG)).

• Eingriffe in Natur und Landschaft

Die Eingriffe in Natur- und Landschaft können voraussichtlich ausgeglichen werden (§ 1a Abs. 2 BauGB). Besonders zu achten ist auf die Verträglichkeit mit dem angrenzenden FFH-Gebiet "Klötzlmühlbach" 7438-372.

Unter Berücksichtigung der bereits vorhandener Gebäude und Infrastruktureinrichtungen findet voraussichtlich keine wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes statt.

Beschlussvorschlag:

Dem Plenum wird empfohlen zu beschließen:

I. Fortschreibungsbeschluss

Der Flächennutzungsplan und Landschaftsplan der Stadt Landshut, wirksam seit 03.07.2006, werden mit Deckblatt Nr. 80 im Bereich "Zwischen Ellermühle und Flugplatzstraße" werden im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 10-7 "Zwischen Ellermühle und Flugplatzstaße" fortgeschrieben.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

II. Grundsatzbeschluss

Dem Deckblatt Nr. 80 "Zwischen Ellermühle und Flugplatzstraße" zur Änderung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes wird im Grundsatz zugestimmt. Der Plan und die Begründung vom 31.03.2022 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

III. Form der Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 wird in der Form durchgeführt, dass die Unterrichtung und Erörterung für interessierte Bürger innerhalb eines Monats im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung stattfindet. Ort und Dauer sind ortsüblich bekannt zu machen.

Anlagen:

Anlage 1 – Plan

Anlage 2 – Begründung